



Unsere Gemeinde

Ausgabe Nr. 2
16.04.2018

Amtliche Mitteilung der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth

Tel.: 03123/2214, Fax: 03123/2214-4 E-Mail: gde@st-oswald-plankenwarth.steiermark.at
website: <http://www.sanktoswald.net>

Einladung zum Bürgerinformationsabend

Gemeindeversammlung gem. § 177 Stmk. Volksrechtsgesetz

➔ Begrüßung durch Bgm. Andreas Staude

Herr Dr. Kaufmann (Kaufmann & Lausegger Rechtsanwalt OG) und D.I. Gerald Fuxjäger (adp Rinner ZT GmbH) werden unter anderem über folgende Themen informieren und Fragen beantworten

- ➔ Übernahme von Privatstraßen in das Öffentl. Gut
- ➔ Rechte und Pflichten von GrundeigentümerInnen sowie Zuständigkeiten
- ➔ Wildwuchs von Hecken und Bäumen entlang von Straßen

Donnerstag, 26. April 2018, 18.00 Uhr
im Kleinen Saal der Volksschule

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und auf zahlreiche Besucher!

Einladung zum Floriantfrühstück Sonntag, 6. Mai 2018

8.30 Uhr Heilige Messe in der Pfarrkirche St. Oswald,
anschließend gemeinsames Frühstück im Feuerwehrhaus.

Wir suchen dich!

Stell dir vor, es brennt und keiner kommt löschen.

Wir suchen Kinder/Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr für den Feuerwehrdienst. Komm am 6. Mai 2018 bis 11.00 Uhr zu einem gemeinsamen Frühstück mit unserer Feuerwehrjugend vorbei und informier dich.



Freiwillige Feuerwehr
St. Oswald b. Pl. – St. Bartholomä
8113 St. Oswald 258
kdo.045@bfvgu.steiermark.at



Immer
informiert -
die **Gemeinde APP**
Suchen sie in ihrem
AppStore
nach **Gemeinde24**
und
starten Sie
die **Installation!**

Bitte wenden!

Stellenausschreibung Kindergarten - Reinigungskraft

Mitarbeiter/in für Reinigungsarbeiten im neuen Kindergarten und der Nachmittagsbetreuung VS wird ab September 2018 gesucht.

Beschäftigungsausmaß: 37,5 % (15 Stunden pro Woche)

Anforderungen: Flexibilität, Teamfähigkeit, Bereitschaft zu Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen im Gemeindeamt und in der Volksschule (Vertretung im Juni 2018 erwünscht)

Dienstzeit: Montag - Freitag, ab ca. 16.30 Uhr

Dienstbeginn: nach Vereinbarung (voraussichtlich September 2018)

Grundgehalt lt. Stmk. Gemeindevertragsbedienstetengesetz, mind. € 1.672,20 brutto (für 100 %)

Bewerbungen (mit Lebenslauf sind schriftlich - auch gerne per Mail) bis **spätestens Freitag, 04. Mai 2018** an folgende Anschrift zu richten:

Gemeindeamt St. Oswald b. Pl.

„Bewerbung Reinigungskraft Kiga“

St. Oswald 70

8113 St. Oswald b. Pl.

gde@st-oswald-plankenwarth.steiermark.at

Rasenmähen

Da es immer wieder Beschwerden von Anrainer betreffend der „Rasenmähzeiten“ gibt, erinnern wir an die entsprechende Verordnung:

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Tätigkeiten von dieser Verordnung ausgenommen sind.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth vom 23.09.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern, Motorsensen und Heckenscheren ist an Wochentagen nur in der Zeit von **08.00 bis 12.00 Uhr** sowie

von **14.00 bis 20.00 Uhr** gestattet.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

Ausgenommen von diesem Verbot sind landwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

Grundstückspflege

Verordnung

Gemäß § 41 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in der derzeit geltenden Fassung, wird lt. Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2009 verordnet:

§ 1

Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke im Gemeindegebiet St. Oswald b. Pl. (KG St. Oswald b.Pl. 63275 und Plankenwarth 63265) sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Unkrautvermehrung (Samenflug) so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann. Sie sind wenigstens einmal jährlich und zwar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu mähen oder zu mulchen. Beim Mähen ist das Mähgut einer geordneten Beseitigung zu zuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 81 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 76 i.d.F. LGBl. Nr. 56/2004 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel 7 EGVG mit Geldstrafen bis zu € 218,00 geahndet.